

Vorwort

Rechtssicherheit schafft Freiräume

Kinder brauchen Freiheiten, um sich zu erproben, sich zu entfalten und um sich zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln. Viele Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kita. Umso wichtiger ist es, dass sie dort ein Umfeld vorfinden, das sie nicht übermäßig einschränkt, sondern ihnen vielfältige Erfahrungen ermöglicht. Leider wird im Kita-Alltag jedoch oft viel mehr verboten, als rechtlich notwendig wäre. Dies geschieht meist aus Unwissenheit und Angst.

In diesem Heft möchte ich Ihnen einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen geben. Ich möchte Ihnen das Wissen vermitteln, das Sie als Fachkraft im Kita-Alltag für Ihre pädagogische Arbeit benötigen. Je sicherer Sie sind, je genauer Sie sich rechtlich auskennen, desto souveräner können Sie Kindern Freiräume ermöglichen und desto gelassener können Sie auf mögliche Einwände von Eltern reagieren. Nach der Rechtsprechung ist es nicht Aufgabe pädagogischer Fachkräfte, Kinder ständig zu überwachen und jede denkbare Gefahr zu vermeiden. Sie sollen Kindern vielmehr entsprechend ihrem Entwicklungsstand Freiräume eröffnen und ihnen auch die Möglichkeit geben, Neuland zu entdecken und sich zu erproben. Was das im Einzelnen bedeutet, was pädagogische Fachkräfte erlauben dürfen und was sie verbieten müssen, werden wir im ersten Kapitel zur Aufsichtspflicht besprechen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Heftes ist das Thema Kinderschutz. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Erzieher*innen, wenn sie den Verdacht haben, dass es einem Kind zu Hause nicht gut geht, dass es vernachlässt



sigt wird oder vielleicht sogar Gewalt erfährt (vgl. Kapitel II)? Was tun, wenn Sie bei einem Kind Entwicklungsauffälligkeiten beobachten (vgl. Kapitel IV)? Es gibt klare rechtliche Vorgaben, wie pädagogische Fachkräfte jeweils vorgehen sollten. Schaubilder und Handlungsleitfäden sollen Sie ermutigen, bei Aufälligkeiten, Problemen und möglichen Gefährdungen tätig zu werden und zum Schutz der Kinder den nächsten Schritt zu veranlassen.

Die verschiedenen Kapitel des Heftes geben Antworten auf die häufigsten Rechtsfragen aus der pädagogischen Arbeit. Mit Checklisten und Mustern für Elternbriefe möchte ich Ihnen Ihren Berufsalltag erleichtern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieses Heftes!

Heike Schnurr



Heike Schnurr

Volljuristin (Ass. jur.) und Pädagogin (B.A.), Fachbuchautorin, freiberufliche Referentin in der Weiterbildung von Erzieher*innen sowie Dozentin für Recht und Pädagogik an der Fachschule für Sozialpädagogik, Marienschule Limburg.

Inhalt

I. Das Wichtigste zur Aufsichtspflicht	4
1. Was dürfen Sie erlauben, was müssen Sie verbieten?	4
2. Grenzen der Aufsichtspflicht	6
3. Dürfen Kinder in der Kita unbeaufsichtigt spielen?	7
4. Nichts wie raus! – Ausflüge in Stadt, Wald, Zoo	7
5. Kerzen, Windlichter und Lagerfeuer – offenes Feuer in der Kita	10
6. Wenn Eltern ständig unpünktlich sind	12
7. Mittagsruhe in der Kita	13
8. Kita-Feste – wie Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind	15
9. „Doktorspiele“ in der Kita	19
II. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung – und dann?	22
1. Schutzauftrag	23
2. Was tun bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung?	23
3. Wann müssen Sie das Jugendamt informieren?	25
III. Rechtliche Fragen rund um die Gesundheit	27
1. Kranke Kinder in der Kita	27
2. Fieber messen	28
3. Medikamentengabe in der Kita	28
4. Unfälle in der Kita	30
5. Lästige Tiere – was tun bei Läusen und Zecken?	32
IV. Entwicklungsverzögerte Kinder	34
1. Was bedeutet das für Sie in der Praxis?	35
2. Was tun, wenn Eltern unkooperativ sind?	35
3. Austausch mit der Frühförderung	37
V. Hygiene beim Kochen, Backen oder Wickeln	38
1. Backen und Kochen in der Kita	38
2. Mitgebrachte Speisen – Torten, Gläschen, Muttermilch	39
3. Wickeln	41

VI. Trennung, Scheidung, Patchwork – was Sie wissen müssen	43
1. Wer ist Ansprechpartner*in?	43
2. Wer ist zu was berechtigt?	44
3. Loyalitätsverpflichtung der Eltern	44
VII. Fotografieren und dokumentieren – Fragen zum Datenschutz	45
1. Foto- und Videoaufnahmen	45
2. Verschwiegenheitspflicht	47
3. Zusammenarbeit der Kita mit Therapeut*innen	48
4. Datenschutz bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	48
5. Kooperation mit der Grundschule	48
VIII. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten	49
1. Bestellung zum/zur Sicherheitsbeauftragten – was bedeutet das?	50
2. Aufgaben und Pflichten	50
3. Haftung	51
4. Rechte	51
5. Checkliste für Ihre Arbeit als Sicherheitsbeauftragte*r	52
Literatur	55



Als Aufsichtsperson Sicherheit geben, aber dennoch Freiräume zulassen

I.

Das Wichtigste zur Aufsichtspflicht

Täglich müssen Sie in der Kita entscheiden, was Sie den Kindern erlauben dürfen und was Sie verbieten müssen. Dürfen Kinder alleine auf das Außengelände? Dürfen sie auf Bäume klettern oder mit Taschenmessern schnitzen?

Keine Angst, Sie müssen nicht in jeder Situation einen Gesetzestext wälzen, um rechtlich abgesichert zu sein. Die Rechtsprechung hat verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Aufsichtspflicht entwickelt, anhand derer Fachkräfte im konkreten Einzelfall entscheiden können, was aufsichtsrechtlich zulässig ist.

1. Was dürfen Sie erlauben, was müssen Sie verbieten?

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung vier Kriterien nachvollziehbar beachtet, haben Sie sich rechtlich abgesichert. Wenn sich ein Kind dennoch verletzt, kann Ihnen grundsätzlich keine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht richtet sich nach den **Besonderheiten der Kinder und der Gruppenzusammensetzung**. Älteren Kindern kann man selbstverständlich mehr erlauben als Kleinkindern. Sie sollten jedoch nicht nur das Alter, sondern vor allem auch den

Entwicklungsstand, Charakter und auch das Verhalten der Kinder in der jeweiligen Gruppe berücksichtigen. Kinder mit auffälligem Sozialverhalten müssen besonders engmaschig beaufsichtigt werden.

Bei dem Punkt **örtliche Gegebenheiten und Gefahrenquellen** sollten Sie die Beschaffenheit des Geländes, auf dem die Kinder spielen, in Betracht ziehen. Wenn das Umfeld gefährlich ist, müssen Sie erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht stellen. Bevor Sie Kinder auf dem Außengelände, im Bewegungsraum oder in anderen Räumen unbeaufsichtigt spielen lassen, müssen Sie also vorher überprüfen, ob dieser Ort frei von Gefahrenquellen ist.

Je **gefährlicher eine Beschäftigung** ist, desto höher die Anforderungen an die Aufsicht. Dies bedeutet nicht, dass Sie den Kindern alle gefährlichen Beschäftigungen verbieten sollten. Doch bei Tätigkeiten wie Klettern, Schnitzen oder Raufen müssen Sie als pädagogische Fachkraft dabeibleiben und auf die Einhaltung der Regeln achten.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht hängt auch **von der Erfahrung der Fachkraft** ab, davon, ob die Fachkraft die Kinder gut kennt und einschätzen kann. Kann sie sich darauf verlassen, dass die Kinder in Gefahrensituationen auf sie hören? Fachkräfte haben eine sogenannte Informationspflicht, das heißt, sie müssen sich über Verhaltensauffälligkeiten, Allergien oder sonstige Besonderheiten der Kinder informieren.

Um Ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, müssen Sie im pädagogischen Alltag eine Balance finden, die Kinder einerseits vor Gefahren zu schützen, ihnen gleichzeitig aber auch – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – Freiheiten einzuräumen. So können die Kinder vielfältige Erfahrungen sammeln, sich erproben und lernen, mit Gefahren umzugehen. Pädagogische Fachkräfte sollten bei ihren Entscheidungen primär ihre pädagogischen Absichten und Ziele in den Mittelpunkt stellen und erst im zweiten Schritt danach fragen, wie sie bei der Umsetzung die Sicherheit der Kinder gewährleisten können (vgl. Schnurr 2021, S. 42). Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, Kinder in ihrer Entwicklung und ihrer freien Entfaltung zu unterstützen, in Einklang gebracht werden.

Sie sind auf der (rechts-)sicheren Seite, wenn Sie folgende Kriterien beachten:

- Besonderheiten des Kindes und der Gruppenzusammensetzung
- Örtliche Gegebenheiten und Gefahrenquellen
- Gefährlichkeit der Beschäftigung
- Erfahrung der Fachkraft

Aus der Praxis

Während der Erzieher Leo damit beschäftigt ist, den jüngeren Kindern Jacken und Schuhe anzuziehen, werden die älteren Kinder ungeduldig und möchten bereits aufs Außengelände gehen. Darf Leo die Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen?

Kinder unter drei Jahren sollten grundsätzlich lückenlos beaufsichtigt werden

(Bundesgerichtshof Az: IV ZR 210/18).



Ob Leo die älteren Kinder bereits alleine vor ausschicken darf, hängt von den Kindern und vom Außengelände ab. Wenn es sich um normal entwickelte, sozial unauffällige Kinder handelt, die älter als 3 Jahre sind, darf der Erzieher sie auch unbeaufsichtigt aufs Außen gelände lassen. Handelt es sich jedoch um

Wenn Kinder mit Werkzeugen umgehen, sollten Fachkräfte dabei sein



eine Gruppe von Kindern, bei denen Leo aufgrund bisheriger Erfahrungen damit rechnen kann, dass sie Unfug aushecken und sich nicht an Regeln halten, sollte er sie im Blick behalten.

Die Kinder dürfen selbstverständlich nur dann alleine nach draußen, wenn das Außengelände eingezäunt ist und sich dort keine besonderen Gefahrenquellen befinden. Wichtig ist, dass Leo zuvor einen Blick aufs Außengelände wirft und sich vergewissert, dass es sicher ist und nicht beispielsweise ein Planschbecken aufgestellt oder das Tor zur Straße offen gelassen wurde (vgl. Schnurr 2018, S. 40–41).

sinnvoll, jede Gefahrensituation zu vermeiden, denn für eine vernünftige Entwicklung ist es notwendig, dass die Kinder lernen, mit Gefahren umzugehen, Neuland zu entdecken und sich zu erproben.

Aus der Praxis

Auf dem Außengelände der Kita Kunterbunt steht ein Baum mit kräftigen Seitenästen. Die Kinder lieben es, auf den Baum zu klettern. In der Teambesprechung kommt die Frage auf, ob es überhaupt zulässig ist, den Kindern das Klettern zu erlauben.

Die Entscheidung, ob Sie den Kindern das Klettern erlauben dürfen, müssen Sie davon abhängig machen, wie alt und wie geschickt die Kinder sind. Auf jeden Fall sollten Sie die Kletterversuche der Kinder zunächst beobachten, um entscheiden zu können, wie hoch sie klettern dürfen und ob Hilfestellung nötig ist. Wenn die Kinder dem Klettern körperlich gewachsen sind, sollten Sie es ihnen grundsätzlich ermöglichen. Prüfen Sie vorab, ob der Baum stabil gewachsen ist und der Untergrund unter dem Baum keine besonderen Gefahren aufweist. Dort dürfen sich keine hervorstehenden Wurzeln oder Steine befinden, sondern ein weicher Untergrund wie beispielsweise Sand oder Fallschutzmatten. Um dem Baum sollte ein Fallraum von 1,50 m frei gehalten werden. Wie hoch die Kinder jeweils klettern dürfen, können Sie mit farbigen Bändern kennzeichnen. Wichtig ist natürlich auch, dass die jeweilige Fachkraft die Kinder gut genug kennt, um sie einschätzen zu können und dass die Kinder auf die Fachkraft hören. Praktikant*innen, die erst kurze Zeit in der Kita sind, sollten die Kletterversuche der Kinder deshalb nicht begleiten. Außerdem dürfen Sie das Klettern natürlich nur dann erlauben, wenn sich genügend Erzieher*innen auf dem Außengelände befinden, sodass jeweils eine Fachkraft die Kletterversuche der Kinder am Baum überwachen kann.

§ Umzäunung des Außengeländes

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Mindesthöhe 1 m. Bei besonderer Gefahrenlage im unmittelbaren Umfeld wie z.B. stark befahrene Straßen können höhere Einfriedungen erforderlich sein.
- Keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung.
- Maschenweite < 5 cm.
- Türen und Tore, durch die das Außengelände verlassen werden kann, sind so zu gestalten, dass ein unerlaubtes Verlassen des Geländes verhindert wird.

(Vgl. DGUV Vorschrift 82)

2. Grenzen der Aufsichtspflicht

„Kinder soll man vor großen Gefahren schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben, kleinere Gefahren kennenzulernen.“ (Pikler 2000, S. 7) Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, die Entwicklung der Kinder bestmöglich zu unterstützen (vgl. §22 II, III SGB VIII). Es ist daher weder möglich noch

Haben Sie diese Kriterien geprüft, können die Kinder mit dem Klettern loslegen. Es ist wichtig für Kinder, möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln und sich auch im Klettern zu erproben (vgl. Schnurr 2021, S. 235, Schnurr 2018, S. 36–39). Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein (Pimmer-Jüsten 2019, S. 16).

§ Mit Gefahren umgehen lernen

Jede Freiheitsgewährung ist bei unausgereiften Menschen mit Gefahren verbunden. Diese müssen im Rahmen der Erziehung in Kauf genommen werden, da andernfalls die weit schwierigere Gefahr besteht, dass ein ständig beaufsichtigtes Kind, wenn es aus der Aufsicht entlassen wird, plötzlich vor Aufgaben gestellt wird, denen es in keiner Weise gewachsen ist.

(Oberlandesgericht Hamburg: Az. U38/65)